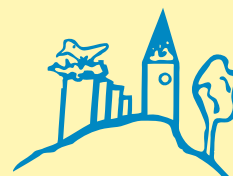




Amts- und



Informationsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode mit den Gemeinden
Beilrode, Arzberg und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg -
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung -

... hier steckt unsere Heimat drin!

**Weihnachtszauber
mit
Katharina Herz
& Kevin Pabst**

06.12. Ostelbische
14:00 Uhr Seniorenweihnachtsfeier
MZH Beilrode

Amtliche Bekanntmachungen

Zweckverband Beilrode-Arzberg/ Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KoS)

Auf Grund des § 60 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung (VerbS) des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg vom 22. Oktober 2009, zuletzt geändert am 1. Dezember 2015 und §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- am 5. November 2019 im Wege der Änderung der bisherigen Kostensatzung vom 1. Dezember 2015 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Der Zweckverband Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 - a) Tätigkeiten, die der Zweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Zweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 - b) sonstige Leistungen, die der Zweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 - a) beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 - b) durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3

Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen im Sinne des § 2 SächsVwKG, in der jeweils geltenden Fassung, und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.
- (2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000 Euro erhoben.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar i. S. d. § 2 Abs. 2 ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5

Mindestgebühr

Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus § 3 Absatz 2 Satz 2 ergibt.

§ 6

Verwaltungskosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.

(4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den Zweckverband nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 7

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 8

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

- a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
- b) der die Verwaltungskosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 11 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 9

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:

- a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die auf Grund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
- b) die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
- c) die Anforderung von Verwaltungskosten, Kostenvorschüssen, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen im Sinne des § 27 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
- d) öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,

- e) Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,
- f) Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben,
- g) Entscheidungen über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Petitionen,
- h) Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 10

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
- b) der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
- c) die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;
- d) die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leistungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen;
- e) die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Satz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.

(2) Nicht befreit sind:

- a) die Sondervermögen,
- b) die Bundesbetriebe sowie die Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- c) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 11

Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

- a) Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
- b) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- c) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- d) Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
- e) Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekt-einleiterüberwachung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 12

Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Zweckverband vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 13

Verwaltungskostenvorschuss

(1) Der Zweckverband kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Zweckverband den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 14

Verwaltungskostenfestsetzung

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 15

Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 16

Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Zweckverband im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 17

Reihenfolge der Tilgung

(1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

(2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 18

Säumniszuschläge

(1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstraktem Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.

(3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) § 7 Absatz 4 und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 19

Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

(1) Kostenregelungen in anderen Satzungen des Zweckverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage zur Verwaltungskostensatzung:

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr des Gegenstandswertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche	
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 EUR je Akte oder Buch mindestens jedoch 5,00 EUR
1.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften, insbesondere aus Akten und Büchern, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00 EUR je Akte oder Buch mindestens jedoch 10,00 EUR
2	Auslagen	
2.1	Schreibauslagen	
2.1.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden)	
	Grundgebühr je angefangene Seite DIN A4	5,00 EUR
	je angefangene Seite DIN A4	2,30 EUR
2.1.2	Anfertigen einer Niederschrift	7,50 EUR je angefangene Seite
2.1.3	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten	
	je Seite DIN A4	0,25 EUR
	je Seite DIN A3	0,50 EUR
2.2	Portoauslagen	nach den jeweils gültigen Preisen des Postdienstleisters
3	Einzelne Amtshandlungen	
3.1	Bearbeitung von Anträgen zur Trinkwasserversorgung einschl. Erteilung von Genehmigungen bzw. deren Ablehnung	
3.1.1	zu einer Bauvoranfrage	10,00 EUR
3.1.2	zu einem Antrag auf Herstellung bzw. Änderung eines Trinkwasseranschlusses	10,00 EUR
3.1.3	Rücknahme des Antrages, bevor die Amtshandlung beendet war	5,00 EUR
3.2	Bearbeitung von Anträgen zur Abwasserbeseitigung einschl. Erteilung von Genehmigungen bzw. deren Ablehnung	
3.2.1	zu einer Bauvoranfrage	10,00 EUR

3.2.2	zu einem Antrag auf Herstellung bzw. Änderung eines Abwasseranschlusses	10,00 EUR
3.2.3	Rücknahme des Antrages, bevor die Amtshandlung beendet war	5,00 EUR
3.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
3.3.1	für Trinkwasser gemäß § 5 Wasserversorgungssatzung (WVS)	10,00 EUR
3.3.2	für Abwasser gemäß § 5 Abwassersatzung (AbwS)	10,00 EUR
3.4	Einbau eines Unterzählers als Nachweis der Absetzung von Abwassermengen, die nicht über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden	
3.4.1	Antragsbearbeitung und Genehmigung (ohne Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Wasser aus privaten Schwimm- und Badebecken auf unversiegelten Bodenflächen)	10,00 EUR
3.4.2	Antragsbearbeitung und Genehmigung (einschl. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Wasser aus privaten Schwimm- und Badebecken auf unversiegelten Bodenflächen)	15,00 EUR
3.5	Erteilung von Leitungsauskünften zgl. einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10,00 EUR je Abrechnung	
3.5.1	Digitale Leitungsauskunft auf Datenträger	20,00 EUR
3.5.2	Ausgabe als Papier DIN A4	4,00 EUR je Blatt
3.5.3	Ausgabe als Papier DIN A3	8,00 EUR je Blatt
3.5.4	im Dateiformat (z. B. .pdf) als E-Mail-Anhang	10,00 EUR
3.6	Erteilung von Installationsgenehmigungen	
3.6.1	Erteilung von Installationsgenehmigungen (Installateurausweise) einschl. Aufnahme in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes, auch Mehrfertigungen und Verlängerungen	25,00 EUR
3.6.2	Gasteintragungen	10,00 EUR
3.7	Erstellung einer Zwischenabrechnung für Gebührenforderungen	10,00 EUR
3.8	Erstattung überzahlter Beträge auf Kundenwunsch	5,00 EUR
4	Fristverlängerungen	Lfd. Nr. 1 Tarifstelle 5 9. SächsKVZ in der jeweils geltenden Fassung
5	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
5.1	Mahnung	5,00 EUR
5.2	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	10,00 EUR

5.3	Aufwandsersatz zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzug (§ 10 Abs. 2 WVS / § 3 Abs. 7 AbWS) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 EUR
5.4	Aufwandsersatz zur Wiederinbetriebnahme eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 Abs. 2 WVS / § 3 Abs. 7 AbWS) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 EUR
5.5	sonstige Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	Lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8 9. SächsKVZ in der jeweils geltenden Fassung
<i>Alle unter den nachfolgenden Punkten 6 bis 8 genannten Kosten sind Nettokosten; zusätzlich wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.</i>		
6	Bereitstellung von Standrohren / Standrohrzählern zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10,00 EUR je Abrechnung	
	einmalig je Bereitstellung	10,00 EUR
	Nutzung eines Standrohres	5,00 EUR/Tag
	Kautions (Die Kautions wird bei schadloser Rückgabe des Standrohres abzgl. der entstanden Kosten für Bereitstellung und Benutzung zinslos erstattet.)	250,00 EUR
7	Aufwandsersatz für Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand im technischen Bereich zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10,00 EUR je Abrechnung	
	Insbesondere folgende Tätigkeiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet: a) Rückbau und Wiederherstellung von Trinkwasseranschlüssen einschließlich Abnahme von Neuanschlüssen gemäß § 14 WVS b) Rückbau und Wiederherstellung von Abwasseranschlüssen einschließlich Abnahme von Neuanschlüssen gemäß § 12 AbWS c) Reparaturmaßnahmen an Trink- und Abwasseranschlüssen im privaten Bereich d) Wechsel der Messeinrichtung aufgrund Frostschaden oder anderer Beschädigung) Errichten und Entfernen eines provisorischen Anschlusses (z.B. Bauwasser) f) Tätigkeiten des Zweckverbandes im Zusammenhang mit privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, die über die Selbstüberwachung und die Wartung dieser Anlagen gemäß § 48 Satz 3 SächsWG hinausgehen g) Prüfung einer Messeinrichtung auf Antrag des Anschluss- bzw. Wasserabnehmers nach § 20 WVS	

7.1	Anfahrtspauschale(incl. auf die Fahrzeit entfallende Arbeitszeit)	15,00 EUR/Anfahrt
7.2	Personalkosten im technischen Bereich	
7.2.1	Personalkostenpauschale(je angefangene halbe Stunde)	18,50 EUR
7.2.2	Aufschläge:	
	a) bei Ausführung der Arbeiten auf Wunsch des Erstattungspflichtigen außerhalb der regulären Dienstzeit	50 %
	b) für Eilmontagen (Ausführung auf Antrag innerhalb von bis zu 2 Arbeitstagen nach Auftragerteilung)	50 %
7.3	Materialkosten	100 % des Listenpreises (netto) zzgl. 25 % als Materialbeschaffungskosten
7.4	Leistungserbringung durch einen vom Zweckverband beauftragten Dritte	100 % des verauslagten Betrages
8	Aufwandsersatz für Tätigkeiten nach Pauschalen zzgl. Anfahrtspauschale nach Pkt. 7.1 und Materialkosten nach Pkt. 7.3 sowie einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10,00 EUR je Abrechnung	
8.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
8.1.1	bei biologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	20,00 EUR
8.1.2	bei Direktanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation	10,00 EUR
8.1.3	zusätzlich je beanstandeter Vorabnahme	10,00 EUR
8.2	Abnahme von privaten Unterzählern	10,00 EUR
8.3	Vorübergehende Stilllegung bzw. Absperrung eines Trinkwasserhaus- bzw. -grundstücksanschlusses gemäß § 9 WVS	10,00 EUR
8.4	Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten oder abgesperrten Trinkwasserhaus- bzw. -grundstücksanschlusses gemäß § 9 WVS	10,00 EUR
8.5	Kontrolle und Plombierung von Eigenversorgungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen	10,00 EUR
8.6	Abwasserprobeentnahme aus Kleinkläranlagen und Untersuchung hinsichtlich zu definierender Parameter	
	a) CSB, N, P, pH-Wert	60,00 EUR
	b) CSB, N, P, pH-Wert; BSB ₅	80,00 EUR
8.7	vergebliche und zusätzliche Anfahrten	15,00 EUR/Anfahrt
9	Aufwandsersatz für Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand in der Verwaltung	
9.1	Personalkostenpauschale für mittleren Dienst(je angefangene halbe Stunde)	18,50 EUR
9.2	Personalkostenpauschale für gehobenen Dienst(je angefangene halbe Stunde)	24,00 EUR

10	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je nach Aufwand	10,00	EUR	bis	100,00 EUR
-----------	---	--------------	------------	------------	-------------------

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

2. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
3. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
5. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beilrode, den 6. November 2019

Vetter

Verbandsvorsitzender

Gemeinde Arzberg

Einladung

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am **10.12.2019, um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Arzberg, Platz der Einheit 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Hinweis auf § 20 der SächsGemO
2. Kontrolle des Protokolls vom 12.11.2019
3. Bürgeranfragen
4. Aktuelle Informationen aus dem Trink- und Abwasserzweckverband
Gast: Herr Behlke
5. Annahme von Spenden **DS 027/12/2019**
- Beratung und Beschlussfassung
6. Sitzungskalender für das Jahr 2020 **DS 028/12/2019**
- Beratung und Beschlussfassung
7. Koßdorfer Landgraben: Stand der Unterhaltungsmaßnahmen
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Zur öffentlichen Sitzung sind alle interessierten Bürger herzlich eingeladen.

Holger Reinboth
Bürgermeister

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 19 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz

In der Gemarkung Arzberg Flur 12 und 13 wurden an den Flurstücken

Arzberg Flur 12, Flst. 21/2, 21/3, 22/1, 22/3, 23, 29

Arzberg Flur 13., Flst. 24/1, 24/2, 25/1, 31/3, 31/4, 33/3, 34/1, 34/2, 35/2, 36, 43, 51, 52, 53,

in der Gemarkung Belgern Flur 1 wurden an den Flurstücken 6, 7, 13 und

in der Gemarkung Köllitzsch Flur 3 wurden an den Flurstücken 9, 10, 12, 13, 46, 68/3, 68/4, 69/1, 69/2, 72/1, 72/2, 73, 74,

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemerkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342).

Die Ergebnisse liegen vom 27.11.2019 bis zum 24.12.2019 während unserer Geschäftszeiten (Mo. - Do. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr) in meinen Geschäftsräumen Karl-Marx-Platz 3 in Torgau zur Einsichtnahme aus.

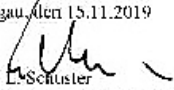
Gemäß § 19 Satz 5 DVOSächsVermG gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 31.12.2019 als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03421 712524 oder der E-Mail-Adresse vbschuster_torgau@t-online.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Torgau, den 15.11.2019


gez. L. Schuster
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



„Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“

Das Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode mit den Gemeinden Beilrode, Arzberg und dem Zweckverband „Trink- und Abwasser Beilrode-Arzberg“ wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 48 9-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Beilrode Herr René Vetter
der Bürgermeister der Gemeinde Arzberg Herr Holger Reinboth
- Redaktionelle Beiträge werden in der Verwaltungsgemeinschaft und in jeder Gemeinde entgegengenommen.
Verwaltungsgemeinschaft Beilrode Sekretariat: Frau Engel,
Telefon: (0 34 21) 73 22 0, Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode
Gemeinde Arzberg Hauptamt: Frau Ferl, Telefon: (03 42 22) 4 02 71,
Platz der Einheit 1, 04886 Arzberg
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Gemeinde Beilrode

BEKANNTMACHUNG

Außenbereichssatzung der Gemeinde Beilrode für die Flurstücke 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56 und 57 der Flur 6, Gemarkung Beilrode

„Falkenstruth“

hier:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses -Inkrafttreten-

Der Gemeinderat der Gemeinde Beilrode hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 mit Beschluss Nr 10/09/19-7 die Außenbereichssatzung nach §35 Abs.6 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung (nach § 35 Abs.6 BauGB) „Falkenstruth“ in 04886 Beilrode in der Fassung vom 16.09.2019, bestehend aus der Planzeichnung auf 1 Zeichnungsblatt (M 1:1000); mit zeichnerischer Darstellung, Rechtsgrundlagen, Planzeichenerklärung und Textteil einschließlich der zugehörigen Begründung tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Falkenstruth“ umfasst die Flurstücke 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56 und 57 der Flur 6, Gemarkung Beilrode und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Außenbereichssatzung „Falkenstruth“ kann einschließlich der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Beilrode, Bauamt, Zimmer 018, Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und seiner Begründung Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist der Entwurf der Außenbereichssatzung „Falkenstruth“ in 04886 Beilrode entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet wie folgt eingestellt und abrufbar:

<https://beilrode.de/index.php/politik-verwaltung?view=article&id=107&catid=18>

<http://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Rechtsbehelf:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

TEIL A

-zeichnerische Darstellung-

2. Lageplan

M 1: 1000

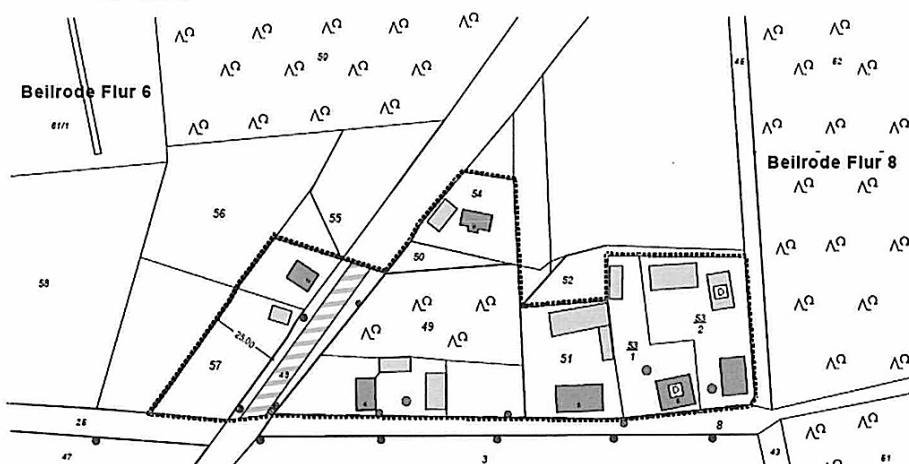
Beilrode, d. 07.11.2019



René Vetter
Bürgermeister



Siegel



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 10. Dezember 2019, um 19.00 Uhr**, im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Beilrode, Bahnhofstraße 21 in 04886 Beilrode statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Hinweis auf § 20 SächsGemO
2. a) Kontrolle der Niederschrift zur Sitzung am 29.10.2019
b) Informationen aus den Ausschüssen
3. Bürgerfragstunde
4. Angebot zum Strom-Konzessionsvertrag der envia Mitteldeutsche Energie AG; Gast: Herr Dr. Jürgen Riedel (Konzessionsmanagement enviaM)
5. Informationen zur aktuellen Polizei- bzw. Kriminalstatistik; Gast: Herr Revierleiter Peter Labitzke
6. Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildungen zwischen der Stadt Herzberg(Elster) und der Gemeinde Beilrode
7. Bebauungsplan Döbrichau - Beschluss zum städtebaulichen Vertrag
8. Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes der Gemeinde Beilrode, OT Döbrichau, Kirchstraße, im vereinfachten Verfahren nach §13b BauGB
9. Anpassung Essengeld (apetito) für die Kitas Beilrode, Zwethau und Dautzschen
10. Terminplan Gemeinderat Beilrode 2020
11. Annahme Spenden – Beratung und Beschlussfassung
12. Sonstiges

Dazu sind alle interessierten Bürger recht herzlich eingeladen.

René Vetter
Bürgermeister

ABDRUCK

Landkreis Nordsachsen
Landratsamt
Amt für Ländliche Neuordnung
AZ:220-8461.69-H/TO/LN-18

Ländliche Neuordnung: Großtreben
Gemeinde: Beilrode
Verfahrens- Nr.: H/TO/LN-18

2. Gründe

Den Beteiligten ist der Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben worden. Die verbliebenen Widersprüche wurden der oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG vorgelegt. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur.

Aus einem längeren Aufschub erwachsen voraussichtlich erhebliche Nachteile. Die vorzeitige Ausführung ist daher anzuordnen (§ 63 FlurbG). Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes sind daher gegeben.

3. Dringlichkeit

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung ist auszusprechen, damit

- aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.
- die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugute kommen.

4. Überleitungsbestimmungen

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand hat bereits stattgefunden.

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat am 28. Mai 2014 zum 01. August 2014 und für das Teilgebiet Elbweisen am 10. November 2015 zum 01.01.2016 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Abs. 2 FlurbG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift: Postanschrift:
Dr.-Belian-Straße 5 04855 Torgau
04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.-Belian-Straße 4 und 5,
04838 Eilenburg
Richard-Wagner-Straße 7a,
04509 Delitzsch
Friedrich-Naumann-Promenade 9,
04758 Oschatz

einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de.

Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01. Dezember 2019 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung ist nach § 61 Satz 1 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 3 AGFlurbG für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die vorläufige Besitzeinweisung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift: Postanschrift:
Dr.-Belian-Straße 5 04855 Torgau
04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.-Belian-Straße 4 und 5,
04838 Eilenburg
Richard-Wagner-Straße 7a,
04509 Delitzsch
Friedrich-Naumann-Promenade 9,
04758 Oschatz

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim

Sächsischen Obergericht
Hausanschrift: Postanschrift:
Ortenburg 9 Postfach 1728
02625 Bautzen 02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Eilenburg, den 11. Oktober 2019

gez. *Wirsching*
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

DS

..... Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

Zweckverband Beilrode-Arzberg/ Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Informationsteil

Aus der letzten Verbandsversammlung

In der Verbandsversammlung am 05.11.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 > BV 430/05/19
- Neufassung der Kostensatzung > BV 431/06/19
- Vergabe des Prüfungsauftrages für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 und Prüfung des Lageberichtes für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 > BV 432/07/19
- Vergabe der Bauleistung: „Erneuerung/Trassenbereinigung Trinkwasserleitung und Schmutzwasserkanal – Beilrode /OT Großtreben – Drescherhäuser“ > BV 433/08/19
- Sitzungskalender 2020 > BV 434/09/19

Fälligkeit der Vorauszahlungen der Trink- und Abwassergebühren zum 30.11.2019

Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die zum 30.11.2019 fälligen Vorauszahlungen (3. Abschlag) auf die Trink- und Abwassergebühren erinnern.

Wasserzählerablesung 2019 – Versand der Ablesekarten

Wir werden wieder alle Anschlussnehmer Anfang Dezember anschreiben und um Selbstablesung des Zählerstandes bzw. der Zählerstände zum **Stichtag 31.12.2019** bitten. Mit dem Schreiben erhalten die Anschlussnehmer eine Ablesekarte, auf welcher sie selbst ihre Ablesedaten notieren können. Sie haben dann folgende Möglichkeiten, uns die Ablesewerte zu übermitteln:

1. Sie melden die Daten bequem online über unsere Homepage www.tazv-beilrode.de.
2. Sie übermitteln uns die Daten per E-Mail an info@tazv-beilrode.de.
3. Sie senden (per Fax oder per Post) die Karte an den Zweckverband zurück.

Die Bescheiderstellung erfolgt dann Anfang 2020 für das Abrechnungsjahr 2019.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Schutz der Zählerrichtungen vor Frost

Wir möchten wie in jedem Jahr daran erinnern, dass die Wasserzähler vor Frost zu schützen sind.

Gemäß § 19 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg haftet für auftretende Schäden an den Zählerrichtungen der Anschlussnehmer. Diese Schäden sind dem Zweckverband Beilrode-Arzberg unverzüglich anzuzeigen.

Kirchennachrichten

Regionalgemeinde Beilrode-Arzberg

Gottesdienste in der Regionalgemeinde Beilrode - Arzberg

1. Advent - Sonntag, 1. Dezember 2019

10.00 Uhr **Triestewitz** für alle Gemeinden mit Abendmahl

Samstag, 7. Dezember 2019

16.00 Uhr **Arzberg - Adventskonzert** des Posaunenchores

2. Advent – Sonntag, 8. Dezember 2019

10.00 Uhr **Beilrode** – für alle Gemeinden im Regionalen Gemeindezentrum Heilandskirche

3. Advent - Sonntag, 15. Dezember 2019

14.00 Uhr **Weihnachtskonzert des Regionalen Kirchenchores** mit Adventsandacht zum Beginn anschl. adventliches Kaffeetrinken für alle Gemeinden im Regionalen Gemeindezentrum Heilandskirche Beilrode

Heiligabend, 24. Dezember 2019

15.00 Uhr Döbrichau

15.30 Uhr Rosenfeld

15.30 Uhr Zwethau

15.30 Uhr Triestewitz

15.30 Uhr Blumberg

16.00 Uhr Kreischau

17.00 Uhr Arzberg

17.30 Uhr Beilrode - Kreuzkirche

1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember 2019

10.00 Uhr Beilrode – Regionales Gemeindezentrum Heilandskirche
Festgottesdienst für alle Gemeinden

2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember 2019

16.30 Uhr Waldweihnacht in der Falkenstruth mit Posaunenchor

Altjahresabend, 31. Dezember 2019

17.00 Uhr Beilrode – Kreuzkirche
Andacht zum Altjahresabend mit Abendmahl

Herzliche Einladung
zum **Adventkonzert des**
Posaunenchores Arzberg
am **Samstag, 7. Dezember 2019 um 16.00 Uhr**
in die **Arzberger Kirche**.



zum **Weihnachtskonzert des Regionalen Kirchenchores**
am **Sonntag, 15. Dezember 2019 um 14.00 Uhr** im **Regionalen**
Gemeindezentrum Heilandskirche Beilrode mit **Andacht zum**
Beginn und adventlichen Kaffeetrinken im Anschluss an das
Konzert



Zu einem **Gemeindenachmittag in der Adventszeit**
laden wir recht herzlich am **17. Dezember 2019 um 14 Uhr** in
das **Regionale Gemeindezentrum Heilandskirche Beilrode** ein.

Regionaler Kirchenchor:

Beilrode: jeweils mittwochs, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Beilrode

Posaunenchor:

jeweils donnerstags, 19.00 Uhr in der Kirche Arzberg, Nebenraum

Pfadfinder: (außer in den Ferien)

Beilrode

Treffpunkt: Hort Grundschule
dienstags 13.30 - 14.30 Uhr

Arzberg

Treffpunkt: Hort Grundschule Arzberg
freitags 14.00 – 15.00 Uhr

Infos: Andreas Albrecht 0178 4073746

Kinderarche Beilrode:

Treffpunkt: Gemeindezentrum Heilandskirche Nebengebäude
Kreativraum

dienstags (außer Ferienzeit) von 15.30 bis 17.30 Uhr

Infos: Andreas Albrecht 0178 4073746

Kinderarche Arzberg:

Spannende Geschichten aus der Bibel, Lieder, Spiel & Spaß für
Kinder von 1. - 6. Klasse.

Jeden 2. Samstag im Monat von 15:30 - 18:00 Uhr, An der Tor-
gauer Str. 6, Kauczklietz:

14.12.2019

Infos: Fam. Martens 0176 93724082

Sprechzeiten von Pfrn. A. Scheinemann im Pfarrhaus Beilrode,

E.-Thälmann-Str. 104

montags von 8.30 – 10.30 Uhr

dienstags von 14.30 – 16.30 Uhr (außer zum Gemeindenach-
mittag)

und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 01577 1055007) bzw.

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Frau Stüwe

dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr

donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr

Tel.-Nr. Pfarramt: 03421 707148

Adventskonzert in der Heilandskirche Beilrode

Adventszeit - Kinderaugen leuchten, es riecht nach Pfefferku-
chen und Räucherkerzen, es erklingt fröhliche oder besinnliche
Weihnachtsmusik in Häusern, Kirchen und Sälen.

Am Sonntag, dem 08.12.2019 um 15.00 Uhr lädt der Heimatver-
ein zu einem Adventskonzert in die Heilandskirche Beilrode ein.
Es musiziert das Ensemble „Klangholz“. Die Musikerinnen
kommen aus Jessen und Umgebung.

Der Eintritt kostet 7,00 €. Für Kinder bis 14 Jahre ist der Eintritt
frei.

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir etwas vorweihnachtliche
Stimmung genießen.

Sie sind herzlich eingeladen, sich bei vorweihnachtlicher Musik
mit uns auf die Feiertage einzustimmen.

Glühwein und Bratwurst vom Grill können Sie nach dem Konzert
am Feuerkorb unter dem Beilroder Sternenhimmel genießen.

Heimatverein Beilrode

Herzliche Einladung zum Adventskonzert in die Heilandskirche Beilrode am 08.12.2019, 15.00 Uhr

Es erklingen traditionelle Advents- und Weihnachtslieder Europas mit dem Ensemble „KlangHolz“ aus dem Kreis Jessen/Elster.

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 18. Dezember 2019

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 6. Dezember 2019



LEBENDIGER ADVENTSKALENDER 2019

30.11.:

16 Uhr: Konzert Stadtkirche Prettin & 17 Uhr: Turmblasen, Prettin

18 Uhr: Pyramidenanschieben, Axien

1

17.00 Uhr: Landbäckerei Schröder, Großtreben

2

16.30 Uhr: Anjas Allerley, Lindenstr. 47, Prettin

3

17.00 Uhr: Förderverein Grüne Grundschule
Prettin e.V. & Grundschule Prettin

4

18.00 Uhr: Teehaus Wirtz, Lindenstr. 61, Prettin

5

16.00 Uhr: Kinderkleiderbasar Prettin:

Baderstr. 6 (einst Werkstatt Danell)

6

19.00 Uhr: Posaunenchor, Hohe Str. 28, Prettin

7

18.00 Uhr: Blockhaus, Kleindröben

17hr: Turmblasen, Prettin

8

17.00 Uhr: Kirche Hohndorf

9

15.30 Uhr: Landgut Axien, Düßnitzer Str. 34

10

16.30 Uhr: KITA „Haus der kleinen Knirpse“
Prettin, Lindenstr. 35

11

16.00 Uhr: Kreativ-Kids, Tordurchfahrt im
Pfarrhaus Prettin, Hohe Str. 19

12

15.30 Uhr: Prettin - Schloss Lichtenburg
Frauengemächer. Eingang Museum

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinden der Elbaue



LEBENDIGER ADVENTSKALENDER 2019

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinden der Elbaue

13

16.30 Uhr: Bücherkirche Axien (siehe Plakate)

14

16.30 Uhr: Ev. Singschule & Bläser. Feuerschale
vor der Stadtkirche Prettin
17hr: Turmblasen, Prettin

15

14.30 Uhr: Volkschor Prettin e.V.: Adventskonzert
Schlosskirche der Lichtenburg, Prettin

16

15.30 Uhr: Hedwigsburg, An der Lichtenburg 2
Prettin, Taschenlampen mitbringen!

17

16.30 Uhr: Landesdarre Sachsen-Anhalt,
Lebiener Str. 6, Annaburg

18

16.00 Uhr: KITA Marienkäfer,
Klöden, Schulstr. 5a

19

17.30 Uhr: Rehain - Naturstein,
Bahnhofstr. 10, Prettin

20

19.00 Uhr: Imker Johannes Döring,
Plossiger Dorfstr. 51, Plossig

21

**18.00 Uhr: „Verein zur Rettung alter Häuser in Anna-
burg e.V.“,** Friedensstr. 2, Annaburg
17hr: Turmblasen, Prettin

22

16.00 Uhr: Schneider Tarnov, Lindenstr. 28,
Prettin (Eingang Gartenstraße)

23

17.00 Uhr: Familie Leisker, Ernst-Thälmann-
Str. 16, Groß Naundorf

24

18.00 Uhr: Stadtkirche St. Marien, Prettin
26.12., 10 Uhr: RADE. LAK-Abschluss bei
„Weihnachtslieder & Glühwein“



Termine in unseren Kirchengemeinden 27.11. - 17.12.2019

08.12.2019	14.00 Uhr	Klöden	Jahresgedenken für verstorbene Kinder
12.12.2019	14.30 Uhr	Dautzschen Andacht & Kaffee/Frauenkreis	

30 min. Musik zum Ausklang des Prettiner Weihnachtsmarktes

In diesem Jahr erklingt Harfen- und Orgelmusik zum Ausklang des Prettiner Weihnachtsmarktes. Somit kommt die Musik von vorn aus dem Altarraum und von hinten von der Orgel. Und Sie sitzen mittendrin und dürfen sich erfreuen an adventlicher Musik. So klingt der turbulente Tag besinnlich aus. Es musizieren Dorothea Schulze/Annaburg, Harfe und Eva-Maria und Otto-Bernhard Glüer/Labrun, Orgel.

So., 01.12., um 18 Uhr, Stadtkirche Prettin

Jubiläumskonzert in Löben am 3. Adventswochenende

Am Samstag, dem 14. Dezember, laden Chorleiter Roman Werner und seine Sänger*innen um 18 Uhr in der Kirche zu Löben zum Jubiläums-Adventskonzert. Dieses Jahr kommt das Ensemble zum zwanzigsten Jahr nach Löben, um sein Weihnachtskonzert zu geben. Die Mitglieder waren zuvor im Vokalensemble Kammertöne sowie im JugendKammerEnsemble aktiv. Obwohl beide Ensembles schon seit einigen Jahren nicht mehr existieren, treffen sich die befreundeten Sängerinnen und Sänger nach wie vor zum gemeinsamen Musizieren.

„Im Jahr 1999 gab das JugendKammerEnsemble sein erstes Adventskonzert in Löben und damit sein erstes Konzert überhaupt. Auch wenn es die beiden Ensembles heute nicht mehr gibt: die Musikerinnen und Musiker sind sich und der Tradition verbunden geblieben und kehren jedes Jahr für das Adventskonzert nach Löben zurück“, erklärt Chorleiter Werner. „Und erst dann kann es für uns so richtig Weihnachten werden.“

Anlässlich des Jubiläums wird das Ensemble dieses Jahr wieder einmal in etwas größerer Besetzung auftreten. Für das Konzert hat es die schönsten Weihnachtslieder aus den letzten zwanzig Jahren zusammengetragen.

Was: Kammerchor Konzert
Wo: Kirche zu Löben
Wann: Sa., 14. Dezember, 18 Uhr
Eintritt frei, um Kollekte wird gebeten

Claudia Trojandt

Adventsmusik im Kerzenschein in Prettin

Es wird Advent - nein, noch nicht Weihnachten! Es leuchtet erst ein kleines Licht, noch nicht der Weihnachtsbaum. Erwartung, Vorfreude, Ankündigen des großen Leuchtens und der großen Freude - das ist die Adventsmusik in der Prettiner Stadtkirche am Vorabend des 1. Adventes, **Sa., 30.11.2019, um 16 Uhr**. Auch wenn es in der Kirche kalt ist - warm genug „eingemummelt“ macht es große Freude, den Adventsliedern zu lauschen. Genießen Sie das langsame Weihnachten-Werden mit den Bläsern, dem Blockflötenorchester, weiteren Instrumentalisten, dem Projektchor und dem kleinen Kammerchor.

Sie sind herzlich eingeladen. Eintritt frei, Spende erbeten.

Im Anschluss spielen die Bläser wieder vom Turm und es werden Punsch und Grillwürsten angeboten.

Termine des Evangelischen Pfarrbereiches Mühlberg und Umgebung

Gottesdienst:

Stehla	01.12.2019	09.00 Uhr
	24.12.2019	18.00 Uhr

Andere Gemeindeveranstaltungen:

Gemeindenachmittag:

Koßdorf Dienstag, 10.12.2019, um 14.00 Uhr im Pfarrgelände

Pfarrerin S. Pieper

Tel.-Nr. 035342 566

E-Mail: pieper@kirchemuehlberg.de

Sprechzeiten: Mittwoch, 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gemeindebüro, Schulplatz 3

Tel.-Nr. 035342 599

E-Mail: pfarramt@kirchemuehlberg.de

Sprechzeiten:

Dienstag, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag, 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Jahresgedenken für verstorbene Kinder

Es ist seit einigen Jahren Tradition, dass jeweils am 2. Sonntag im Dezember nach Klöden eingeladen wird zum Weltgedenktag für verstorbene Kinder.

Jeweils an diesem 2. Sonntag im Dezember stellen weltweit Angehörige, die ein Kind verloren haben, um 19.00 Uhr eine brennende Kerze ins Fenster. Während die Kerzen an einem Ort erlöschen, werden sie am nächsten entzündet. So wird für 24 Stunden die Erde von einer Lichterwelle durchzogen. Jedes einzelne Licht steht für die Erinnerung an das jeweilige Kind, das das Leben erhellt hat und unvergessen bleibt. Das Licht symbolisiert die Hoffnung, dass nach der Trauer auch wieder Licht in das Leben der Hinterbliebenen kommen wird.

Am **Sonntag, 08.12., 14 Uhr steht die Kirche in Klöden** wieder offen für eine Andacht und zur eigenen Erinnerung. Musik, Texte & Gebete, Zeiten und Räume der Stille, Einladung zu wärmenden Getränken & Gebäck sowie die Möglichkeiten zum Gespräch werden Sie erwarten. Sehr gern können Sie Erinnerungsstücke von ihrem verstorbenen Kind mitbringen - z.B. Fotos, persönliche Gegenstände oder auch Texte, die Sie stärken und bisher getragen haben. Angehörige, Freunde, Verwandte, Weggefährten – Sie alle sind herzlich nach Klöden eingeladen: Kirche Zum Heiligen Kreuz, Im Dorf 16, 06917 Jessen, OT Klöden.

Der Vorbereitungskreis

Überregionale Informationen



15. Ostelbische Seniorenweihnachtsfeier

Die Gemeindeverwaltungen Arzberg und Beilrode laden auch in diesem Jahr wieder ganz herzlich zur **15. Seniorenweihnachtsfeier 2019** ein.

Wann: Freitag, den 6. Dezember 2019, 14.00 Uhr

Wo: Ostelbienhalle Beilrode

Kosten: 3,00 Euro (Die Bezahlung ist bei der Anmeldung bzw. am Einlass in Beilrode vorzunehmen)

Einlass: **13.30 Uhr**

Bitte Namen und Wohnort auf Eintrittskarte vermerken!

Programm:

14.00 Uhr	Begrüßung durch die Bürgermeister Herrn Vetter und Herrn Reinboth
anschließend	Programm der „AG Theater“
14.30 Uhr	Kaffeetafel

ca. 15.15 Uhr „Weihnachtszauber mit Katharina Herz und Kevin Pabst“
 17.30 Uhr Abfahrt der Busse in die Heimorte (**siehe Abfahrtsplan**)
 Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Anmeldungen zur Weihnachtsfeier

GV Beilrode und OT Döbrichau: bei der Volkssolidarität Beilrode sowie im Gemeindeamt,
Großtreben: Hannelore Simon
GV Arzberg: im Gemeindeamt Arzberg
Kreischau/Eulenaus: Herr Nennstiel
Rosenfeld: Frau Doranth
Dautzschen: Blumenladen Kynast

Telefonische Anmeldungen nehmen wir selbstverständlich auch unter folgenden **Tel.-Nrn. entgegen:**

Beilrode: 03421 7322-0, 7322-263,
Arzberg: 034222 40271

Freuen Sie sich auf ein buntes Programm und auf einen erlebnisreichen vorweihnachtlichen Nachmittag.

Die Organisatoren der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode

Abfahrtsplan Seniorenweihnachtsfeier am 06.12.2019 in Beilrode - Ostelbiennehalle

BUS	Abfahrtsort	Abfahrt	Rückfahrt
Bus I			
Tour I:	Großtreben Bhst.	13.00 Uhr	17.45 Uhr
	Rosenfeld Bhst.	13.15 Uhr	17.45 Uhr
Tour II:	Eulenaus Bhst.	13.30 Uhr	17.30 Uhr
	Kreischau Bhst.	13.35 Uhr	17.30 Uhr
	Zwethau Bhst. - Rosenfelder Str.	13.40 Uhr	17.30 Uhr
Bus II			
Tour I:	Last Bhst. + Last Kurve	13.00 Uhr	17.30 Uhr
	Dautzschen Bhst. 1	13.05 Uhr	17.30 Uhr
	Dautzschen Bhst. 2	13.07 Uhr	17.30 Uhr
	Neublesern Bhst.	13.10 Uhr	17.30 Uhr
	Döhlen Bhst.	13.15 Uhr	17.30 Uhr
Tour II:	Döbrichau Sbst.	13.40 Uhr	18.00 Uhr
Bus III			
	Stehla	13.03 Uhr	17.30 Uhr
	Blumberg Bhst.	13.08 Uhr	17.30 Uhr
D 82			
	Nichtewitz Bhst.	13.16 Uhr	17.30 Uhr
	Arzberg Bhst. Gartenstr.	13.18 Uhr	17.30 Uhr
	Triestewitz Bhst.	13.23 Uhr	17.30 Uhr
	Prausitz Bhst.	13.24 Uhr	17.30 Uhr

Die Orte Piestel, Pülswerda, Kaucklitz übernimmt der Bürgerbus Arzberg.

„genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“ ...



... startet mit „genialsozial-lokal“ eine sachsenweite Kampagne, um den Blick für Kinder- und Jugendarmut in Sachsen zu schärfen.

Mit Hilfe von „genialsozial“ werden bereits seit 14 Jahren soziale Projekte hier in Sachsen unterstützt. 30 % des am Aktionstag erarbeiteten Geldes können Schülerinnen und Schüler nutzen, um Menschen in prekären Lebenslagen unter die Arme zu greifen und setzen insgesamt 1800 wunderbare Projekte in ihrer Region um.

Aktuelle Vorhaben, wie man vor der eigenen Haustür helfen kann, zeigen folgende Beispiele aus dem Jahr 2019:

- Die 107. Oberschule Dresden, die an den Sonnenstrahl e. V. Dresden spendet,

- Die Parkschule Zittau, die ihr erarbeitetes Geld nutzt, um Familien mit geringem Einkommen eine Ferienfreizeit zu ermöglichen oder
- die Oberschule Weischlitz, die den Verein „Nachbarn helfen Nachbarn“ unterstützt, der benachteiligten Familien bei der Finanzierung von Weihnachtsüberraschungen hilft.

Zuletzt ist der Anteil der unter 18-Jährigen in Sachsen, die von Armut bedroht sind auf 15,4 % angestiegen, bei Jugendlichen zwischen 18 und 25 Jahren sogar auf 31,5 %. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt liegen die Werte der jungen Generationen weit über denen der älteren.

Dies zeigt, dass junge Menschen in Sachsen stärker von Armut betroffen sind als der Rest, obwohl sie dafür keine Schuld tragen.

Menschen, die sich gegen diese Ungleichheit einsetzen, geben wir eine Plattform, um ihre Arbeit sichtbarer zu machen, sie zu würdigen und den Austausch von guten Praktiken zu befördern. Daher ist es das Ziel der brandneuen Kampagne, auf diese Initiativen und Vereine aufmerksam zu machen, verbunden mit der Absicht eine Landkarte bürgerlichen Engagements gegen Kinder- und Jugendarmut in Sachsen zu erstellen.

Seit den Sommerferien sind die Schülerinnen und Schüler erneut auf der Suche nach Möglichkeiten, sich für Gleichaltrige in abgehängten Lebenssituationen einzusetzen. Dabei können sie vom Wissen der sächsischen Öffentlichkeit über die eigene Region profitieren.

Daher rufen wir alle Sachsen auf: „Gemeinsam gegen Armut“. Auf unserer Webseite (<https://www.saechsische-jugendstiftung.de/genialsozial-lokal>) können Sie uns Projekte, Vereine, Gruppen oder Personen mitteilen, die sich im Alltag oder beruflich für benachteiligte Kinder- und Jugendliche einsetzen.

Nur gemeinsam kommen wir dem Ziel näher, Armut in Sachsen langfristig zu beseitigen.

„genialsozial“ ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung durch das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e. V.; der Ostdeutsche Sparkassenverband und die Sparkasse Chemnitz sind Hauptsponsoren. Ministerpräsident Michael Kretschmer ist Schirmherr dieser größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion.

Weitere Informationen unter: www.genialsozial.de

Pressekontakt:

Jana Sehmisch
 Programmleiterin „genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“
 Sächsische Jugendstiftung
 Weißeritzstraße 3 – 01067 Dresden – Tel.: 0351 323719012 – Fax: 0351 32371909 – E-Mail: info@genialsozial.de

2. Projekttag Nordsachsen erfolgreich - Bison

„Bisonsportler“ mit guten Leistungen

Acht Bisonsportler aus Arzberg und Beilrode vertraten Nordsachsen beim 2. „Bison“-Projekttag am 22. Oktober 2019 in Altreetz (Märkisch Oderland).

Nach einer vierstündigen Fahrt zum Wettkampfort konnten sich Xander Kokola; Anton Köhler; Carlo Naumann; Lewin Friedrich (alle Arzberg) Toni Köllner; Mick Valentino Welzel; Nick Labitzke sowie Annalina Kretschmar (alle GS Beilrode) mit einem gut schmeckenden Mittagessen in der Grundschule Alteetz stärken, denn es ging von 13.00 bis ca. 18.00 Uhr voll zur Sache.

Grundschnelligkeit; Ausdauer und Geschicklichkeit wurden beim Fünfkampf „Staffelwettbewerbe“ abverlangt, denn jede Sekunde war beim Hindernisparcours; Pendelstaffel; Schwedenstaffel sowie Morhuhn jagd wertvoll für die Punktwertung. Die letzten Kraftreserven wurden beim Tauziehen freigesetzt um ebenfalls gut zu punkten.

Nach diesem Staffelspektakel folgte dann der „Min-Euro-Cup“ im Hallenfußball, jetzt wurde des fußballerische Können abverlangt.

Die Ergebnisse des 2. „Bison“-Projekttagess Staffel-Mannschafts-Fünfkampf

1.	GS „K.Kollwitz“ Bad Freienwalde	96 Punkte
2.	GS Altreetz	90 Punkte
3.	Ev.GS Wriezen II.	81 Punkte
4.	GS Arzberg/Beilrode	78 Punkte
5.	GS Neutrebbin	60 Punkte
6.	Ev. GS Wriezen I.	60 Punkte
7.	GS Moryn (Polen)	48 Punkte
8.	GS Falkenberg/M.	42 Punkte

Min-Euro-Cup

um Platz 1	KAA Gent - RB Leipzig (K.K. GS Bad FRW) (Nordsachsen)	3 : 1
um Platz 3	Arsenal London - Pogon Stettin (GS Altreetz) (GS Moryn/Polen)	0 : 4
um Platz 5	PSV Eindhoven - Lazio Rom (GS Falkenberg) (Ev. GS Wriezen I.)	0 : 3
um Platz 7	Esp. Barcelona - AS Saint Etienne (Ev. GS Wriezen II.) (GS Neutrebbin)	0 : 6

Gesamt-Projektwertung

1.	GS „K. Kollwitz“ Bad Freienwalde	120 Punkte
2.	GS Arzberg/Beilrode	105 Punkte
3.	GS Altreetz	102 Punkte
4.	Ev. GS Wriezen II.	84 Punkte
5.	Ev. GS Wriezen I.	81 Punkte
6.	GS Neutrebbin	78 Punkte
7.	GS Moryn (Polen)	69 Punkte
8.	GS Falkenberg	51 Punkte

Gewonnen haben „Alle“ zwei Erinnerungspokale, eine Urkunde und das Spieler T-Shirt! Herzlichen Glückwunsch!
Natürlich stand der Spaßfaktor mit an erster Stelle!
Herzlichen Dank an die Betreuer Herr Labitzke und Herrn Korkola für die fahrtechnische Unterstützung sowie den Gemeinden Arzberg und Beilrode für die finanzielle Förderung.
Auch am **27. Oktober 2020** werden wieder „Bisonkid's“ aus Nordsachsen am 3. Projekttag in Altreetz teilnehmen.

Frank Seemann
Projektleiter

Ostelbischer Veranstaltungskalender 2020

An alle Veranstaltungsorganisatoren in unserer ostelbischen Region

Zur Sammlung und gemeinsamen Veröffentlichung der Termine von Veranstaltungen, Festen und Feierlichkeiten von Gemeinden, Verbänden, Vereinen und anderen Organisatoren in unserem Ostelbischen Veranstaltungskalender 2020, auf unserer Internet-Seite www.ostelbien.de sowie im Amtsblatt Ostelbien in der Ende-Januar-Ausgabe 2020 bitten wir um Übermittlung der Termine bis zum 10. Januar 2020 nach folgendem Muster:

Termin (Tag, Zeit) der Veranstaltung
Veranstalter
Name der Veranstaltung
Ort der Veranstaltung

Kontakt:

Verein zur Bewahrung und Förderung des ländlichen Raumes Ostelbien im Landkreis Nordsachsen e. V.
Bahnhofstraße 3c; 04886 Beilrode
Fon/Fax: 03421 718290
E-Mail: info@ostelbien.de
Danke für Ihre Unterstützung!

Holger Reinboth
Vorstand

Gemeinde Arzberg

In eigener Sache

Liebe Einwohner der Gemeinde Arzberg,



erst wenn ihr Einsatz nötig ist, merken wir ihre Wichtigkeit: Feuerwehr. Die drei Wehren unserer Gemeinde – Arzberg, Nichtewitz und Blumberg – haben einen immens hohen Anteil an einem sicheren Leben in unserer Gemeinde. Das leisten die Kameraden, die in diesem Jahr wieder zu Bränden in Ortslagen und im Wald, zu Einsätzen bei Verkehrsunfällen, Sturmschäden und Ölspur-Beseitigungen gerufen wurden, im Ehrenamt.

Das gilt es unbedingt zu wertschätzen! Unserem Gemeinderat ist es deshalb wichtig, Infrastruktur, Ausrüstung und Ausstattung der drei Ortswehren auf dem vorgegeben Niveau zu halten, noch lieber jedoch zu verbessern. Um das Wissen der engen Vorgaben in unserem Gemeindehaushalt sind wir deshalb immer wieder auf Unterstützung durch Fördermittel aus Landkreis und Freistaat angewiesen. Sowohl die Beschaffung von Fahrzeugen und Technik als auch die Errichtung von Feuerlöschbrunnen, die Ausstattung mit Schutzausrüstung und Bekleidung, die Unterhaltung der Gerätehäuser, die Wartung der Technik, die Ausbildung und Qualifizierung – das alles ist als Pflichtaufgabe der Gemeinde sehr kostenintensiv. In Abstimmung mit der Gemeindeführung ist jedoch im ablaufenden Jahr viel erreicht worden. Danke dafür! Und auch die Kameradschaft in den Wehren ist uns wichtig. Vor den drei Jahreshauptversammlungen zu Beginn des neuen Jahres ehren wir deshalb auch stets gern verdienstvolle Kameraden mit runden Jubiläen. Dazu fanden im Monat November drei Veranstaltungen von unserer Gemeinde, dem Feuerwehrverband Torgau-Oschatz (Foto) und dem Landkreis Nordsachsen statt. Glückwunsch den ausgezeichneten Jubilaren - und: Danke an alle Kameraden für ihr Engagement!

Holger Reinboth
Bürgermeister



Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de

Vorlesetag in Arzberg

Zum 11. Mal fand der bundesdeutsche Vorlesetag in Arzberg statt. In unseren beiden Kindereinrichtungen wurde am 15. November gelesen. Während (auf dem Foto von rechts nach links) Michael Bagusat-Sehrt (Torgau), Siegrun Sommer (Arzberg), Rüdiger Kleinke (Delitzsch) und Kirsten Heine (Blumberg) den begeisterten Kindern in den vier Grundschul-Klassen vorlasen, zitierte Bürgermeister Holger Reinboth den Kindergarten-Kindern aus dem „Struwelpeter“.



Arzberger Bürgerbus

Seit Februar 2017 rollt unser Arzberger Bürgerbus. Monatliche 140 Fahrgäste und durchschnittlich 1.400 gefahrene Monatskilometer beweisen: Das Projekt wird bestens angenommen; es zeigt aber auch den Bedarf in unserer Kommune. Vermehrt erhalten wir nun Anfragen von anderen Gemeinden, die ein ähnliches Erfolgsprojekt starten wollen. Gern geben wir dazu unsere Erfahrungen nach Elsnig oder auch nach Löbnitz weiter. Und aus unserer Gemeinde kommen Nachfragen zu erweiterten Nutzungsmöglichkeiten. Ganz klar: Wir halten uns bei der Nutzung an die mit dem Landkreis Nordsachsen in der vertraglichen Regelung bestimmten Einsatz-Möglichkeiten. Der Bürgerbus steht für alle nicht mobilen Einwohner der Gemeinde zum Erreichen von Stätten der Daseinsvorsorge auf Gemeinde-Territorium sowie bis Torgau, Beilrode, Falkenberg, Mühlberg und Belgern zur Verfügung. Der Bus ist für eine Nutzung voranzumelden, und er fährt ergänzend zu den Angeboten des ÖPNV; er ist also nicht für den Schüler- oder Berufsverkehr verfügbar. Allen am Projekt beteiligten Ehrenamtlichen ein herzliches Dankeschön für ihren Einsatz!

Arzberger Bürgerbus
Telefon: 034222 486020
 (immer Mo. und Mi.: 15 – 17 Uhr)
www.buergerbus-arzberg.de

Mitteilungen/Informationen

Vorinformation der Gemeindeverwaltung Arzberg

Das Gemeindeamt bleibt in der Zeit vom 19. Dezember 2019 bis zum 3. Januar 2020 geschlossen.

Ostelbisches Mehrgenerationshaus Arzberg (O-M-A)

Rückblick: Herbst-Ferien im O-M-A



Auch in den diesjährigen Herbstferien beteiligte sich das Ostelbische Mehrgenerationshaus an der Feriengestaltung für die Hortkinder der Grundschule Arzberg. In der ersten Ferienwoche brachte Herr Leinichen den Kindern die Fisch- und Angelwelt der Alten Elbe Kathewitz ein bisschen näher. Vielen Dank auch an Herrn Friedrich Richter, Vorsitzender des DAV Leipzig, der uns das Material zur Verfügung stellte, da leider das Wetter für eine Exkursion nicht mitspielte.



In der zweiten Ferienwoche machte Frau Gärtner mit den Kindern die Küche unseres Hauses unsicher und schälte, raspelte und brutzelte mit den Kindern leckere Reibekuchen. Bei Herbstliedern und aufregenden Pilzsammler-Geschichten ließen wir uns die selbstgemachten Reibekuchen schmecken.

Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.

z. B. angesagte Konzert-Events



Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel zu Ihrer Veranstaltung unter artikel.localbook.de



Ostelbisches MGH Arzberg (O-M-A) Monatsplan Dezember 2019

Montag	02.12.2019	13.30 Uhr	Flechten (Haus II, Pfarrstraße 15)
Dienstag	03.12.2019	10.00 Uhr	Krabbelgruppe
		13.00 Uhr	AG Kochen und Backen (1. Klasse)
		17.00 Uhr	Männerstammtisch
Mittwoch	04.12.2019	09.15 Uhr	Kita-O-M-A-Projekt
		14.00 Uhr	Kreativzirkel
Donnerstag	05.12.2019	08.30 Uhr	Deutschkurs im O-M-A
		09.00 Uhr	Töpfern (Haus II, Pfarrstraße 15)
		14.30 Uhr	Kaffeeklatsch
		19.00 Uhr	Frauenstammtisch
Freitag	06.12.2019	08.30 Uhr	Deutschkurs im O-M-A
		16.30 Uhr	Töpfern (Haus II, Pfarrstraße 15) Bitte vorher anmelden!
		19.00 Uhr	Nachttöpfern (Haus II, Pfarrstr. 15) Bitte vorher anmelden!
Samstag	07.12.2019	09.00 Uhr	Beitragskassierung Anglerverein Arzberg e. V.
Montag	09.12.2019	13.30 Uhr	Malen (Haus II, Pfarrstraße 15)
Dienstag	10.12.2019	10.00 Uhr	Krabbelgruppe
		13.00 Uhr	AG Kochen und Backen (2. Klasse)
Mittwoch	11.12.2019	14.00 Uhr	Kreativzirkel
Donnerstag	12.12.2019	08.30 Uhr	Deutschkurs im O-M-A
		14.30 Uhr	Weihnachtsfeier für unsere Gäste (Bitte vorher anmelden!)
Freitag	13.12.2019	08.30 Uhr	Deutschkurs im O-M-A
Montag	16.12.2019	13.30 Uhr	Flechten (Haus II, Pfarrstraße 15)
Dienstag	17.12.2019	10.00 Uhr	Krabbelgruppe
		13.45 Uhr	AG Kochen und Backen (3. und 4. Klasse)
		17.00 Uhr	Dorffrauenstammtisch (Haus II, Pfarrstraße 15)
Mittwoch	18.12.2019	14.00 Uhr	Kreativzirkel
Donnerstag	19.12.2019	08.30 Uhr	Deutschkurs im O-M-A
		09.00 Uhr	Töpfern (Haus II, Pfarrstraße 15)
		14.30 Uhr	Kaffeeklatsch
Freitag	20.12.2019	08.30 Uhr	Deutschkurs im O-M-A

*Wir wünschen allen
eine angenehme Adventszeit!*

Achtung!

Unser O-M-A bleibt vom 23.12.2019 bis zum 05.01.2020 geschlossen!

Unser Kontakt

Ostelbisches Mehrgenerationenhaus Arzberg (O-M-A)
 Haus I: (Offener Treff) Straße der Jugend 1 Fon: 034222 – 48008
 Haus II: (Nähtube, Büro) Pfarrstraße 15 Fon: 034222 – 48004
 E-Mail: o-m-a@ostelbien.de



Weihnachtsfeier im Ostelbischen Mehrgenerationenhaus Arzberg

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und das Weihnachtfest steht vor der Tür.

Wir laden Sie recht herzlich zu unserer Weihnachtsfeier am **Donnerstag, 12.12.2019, ab 14:30 Uhr** ins O-M-A-Haus (Straße der Jugend1) ein.

Für einen Unkostenbeitrag werden Sie kulinarisch versorgt.



Wenn es Ihnen möglich ist, melden Sie sich bitte vorher (bis zum 03.12.2019) telefonisch an.
Telefon: 48008 oder 48004

Ihr O-M-A-Team

Achtung!!! Unser Ostelbisches Mehrgenerationenhaus Arzberg bleibt vom **23.12.2019** bis zum **05.01.2020** geschlossen. Private Feiern sind währenddessen nach vorheriger Absprache möglich.

Vereine und Verbände

Heimatverein Arzberg informiert

Unser Mühlenmodell vor der Heimatstube erstrahlt im neuen Glanz

Dank großzügiger Unterstützung der Neue Torgauer Maler GmbH und unserem eifrigen Vereinsmitglied Frank Lüttich konnten wir unser Mühle mit einem neuen Farbanstrich versehen.

Seit der Einweihung im Jahre 2010 steht das Mühlenmodell schon vor der Heimatstube und so wurde es auch Zeit, dass sie wieder etwas aufgehübscht wurde.

Wir als Verein haben uns damals dazu entschieden wenigstens ein Modell für eine über 200-jährige Tradition in der Arzberger Region zu erhalten.



Denn schon 1960 wurde der Betrieb der beiden Bockwindmühlen eingestellt und der Zerfall begann. Ein Modell mit den Original Mühlensteinen sollte der Nachwelt erhalten bleiben. Die Kompletterhaltung wenigstens einer Mühle scheiterte ganz einfach an den finanziellen Mitteln.

Ein großes Dankeschön geht an die Neue Torgauer Maler GmbH und ihrer Geschäftsführerin Christiane Scheufler und natürlich auch an unser Vereinsmitglied Frank Lüttich.



Hiermit laden wir wieder alle Tierfreunde zu unserem jährlichen

Weihnachtsbasar

**am Sonntag, 1. Dezember 2019 von 14.00 bis 16.00 Uhr
ins Tierheim Arzberg**

recht herzlich ein.

Kaffee, Kuchen, heiße Waffeln ... warten auf hungrige „Mäuler“.

Dank vieler Spender ist auch die Tombola (ohne Nieten) zu Gunsten unserer Schützlinge reichlich gefüllt.

Lecker und gesund in den Kindermund



Nicht nur eine Augenweide, sondern ein echter Gaumenschmaus sorgte bei den Kindern der Kindertagesstätte „Kastanienkids“ Arzberg für strahlende Gesichter. Diese brachten nämlich von zuhause allerhand Obst und Gemüse mit, sowie Zutaten für Brötchen und schmackhafte Brotaufstriche für ein leckeres Herbstbuffet, das schon zu einer jährlichen Tradition gehört.

So wurde in den Gruppen fleißig gebacken, herzhaftes und süße Brotaufstriche zubereitet, sowie Obst und Gemüse geschnitten und von den Erzieherinnen liebevoll angerichtet.

Die Mühe wurde mit einem köstlichen, gesunden Frühstück belohnt, das sich nun jedes Kind selbst zusammenstellen und genießen konnte, was sie obendrein weiter in die Selbstständigkeit führt. Zusätzlich gab es noch selbst gebackenes Brot und einen Kürbiskuchen, welche besonderen Anklang fanden.

Keiner zu klein Ersthelfer zu sein



Auf ein besonderes und lehrreiches Erlebnis in den Herbstferien können die Arzberger Kastanienkids zurückblicken. Nachdem sie schon in den Sommerferien mit einem Erste-Hilfe-Kurs unter Beweis stellten, dass auch schon die Jüngsten als kleine Ersthelfer fähig sind, übten sie gemeinsam mit ihren Erzieherinnen und Frau Hupke von der Johanniter Unfallhilfe fleißig trösten, den richtigen Umgang mit Pflaster und Verbandsmaterial.

Ziel dieses Projektes war die Überwindung von Hemmschwellen und Ängsten schon im frühen Kindesalter – dass man auch davor keine große Angst haben muss. Als Fazit stellte sich nämlich heraus, dass alles für das Wohl der betroffenen Patienten getan wird. Sie staunten nicht schlecht, wie viel lebensrettende Geräte und Utensilien in so einem Fahrzeug untergebracht sind und erhielten sogar die Gelegenheit, ihre eigenen Herzschläge an einem Monitor zu verfolgen.

Das war ganz schön aufregend für die Kids.
Ein großes Dankeschön an Frau Hupke!

Die Kinder und Erzieher der Kita Arzberg



Information der Feuerwehr der Gemeinde Arzberg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde,
in der letzten Zeit wurden wir während oder auch nach Einsätzen immer wieder mit Anfragen zu den Einsatzzeiten konfrontiert.

Die Anfragen waren dabei manchmal mit einem leichten Unterton der Unzufriedenheit versehen. So z. B. „Es wird ja Zeit, dass ihr kommt. Das hat aber lange gedauert“.

Daher möchte wir den Einsatzablauf mit den festgelegten Zeiten darlegen.

Wenn ein Schadensereignis, wie Brand oder Notlage, mit der Folge einer bedrohlichen Lage für Mensch, Tier oder Sachen, eingetreten ist, dann erwartet der Betroffene selbst oder auch die Person, die die Notrufnummern 112 Feuerwehr/Rettungsdienst oder 110 Polizei gewählt hat, umgehend Hilfe.

Nach dem Sächsischen Brandschutzgesetz ist die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde so aufzustellen und auszurüsten, dass sie im Regelfall innerhalb von 13 Minuten nach Eintritt des Ereignisses am Einsatzort sein soll.

In diesen 13 Minuten laufen, für die Bevölkerung teilweise nicht sichtbar, eine Reihe von Aktivitäten ab:

- 3,5 min Ereignis erkennen und erste Reaktion - „Was ist geschehen, und was tu ich als Betroffener oder Ersthelfer“.
- 0,5 min Notrufnummer wählen und Gespräch mit der Leitstelle - nach der Schilderung der Situation wird das notwendige Personal mit Einsatztechnik und Fahrzeugen über Sirenen und Meldeempfänger alarmiert.
- 5 min Ausrückzeit: Feuerwehrleute hören das Einsatzsignal auf Arbeit, irgendwo in der Gemeinde oder nachts im Bett und begeben sich umgehend in die Feuerwehr. Dort ziehen sie die erforderliche Einsatzbekleidung an, starten das Fahrzeug, verladen zusätzliches Material und Technik und nehmen im Fahrzeug Platz.
- 4 min Fahrzeit: Sie beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrhauses und endet am Ereignisort.

Nach der StVO dürfen die Feuerwehrfahrzeuge trotz Sonder-signale die zulässige Geschwindigkeit nicht überschreiten. Ein Einsatz in Arzberg benötigt nicht die Fahrzeit von 4 min, aber ein Einsatz z. B. in Pülswerda ist in den 4 min wiederum nicht realistisch.

Demzufolge dürfte erkennbar sein, dass eine Reduzierung der Einsatzzeiten kaum möglich sein kann.

Hinweis: Die Feuerwehr der Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr, wo ehrenamtlich die Mitglieder ihre Freizeit einsetzen, um Bürgern in Not zu helfen.

*Klaus Grabein
Gemeindefeührer*

Gratulationen

Herzlichen Glückwunsch den Jubilaren in der Gemeinde Arzberg

02.12.2019	Herr Otto Schreiber in Stehla	zum 80. Geburtstag
15.12.2019	Herr Arno Rudolf Kunz in Arzberg	zum 70. Geburtstag
16.12.2019	Frau Inge Müller-Lüttich in Kötten	zum 70. Geburtstag
23.12.2019	Herr Siegfried Baumann in Blumberg	zum 80. Geburtstag
24.12.2019	Frau Heike Baginski in Blumberg	zum 75. Geburtstag
25.12.2019	Frau Else Kurdyban in Arzberg	zum 85. Geburtstag
28.12.2019	Frau Eva-Maria Reitmajer in Nichtewitz	zum 70. Geburtstag



Gemeinde Beilrode

In eigener Sache

Sehr geehrte Einwohner, liebe Leser unseres Amtsblattes,



leider bin ich nun seit dem 11.11.19, 11.11 Uhr, wieder durch die Karnevalisten aus Rosenfeld und Beilrode „entmachtet“ und musste die Schlüssel abgeben! Allen Anhängern und Freunden der „5. Jahreszeit“ wünsche ich damit bis Aschermittwoch viel Spaß!

Natürlich geht die Arbeit in der Gemeinde weiter. So hat der Gemeinderat

Ende Oktober den Beschluss zur Anschaffung vom 3 Mannschaftstransportwagen – für die Ortswehren Döbrichau, Beilrode und Dautzschen – getroffen. Eine richtige und wichtige Entscheidung, denn es gilt die Bedingungen für den Brand- und Katastrophenschutz weiter zu verbessern.

Erheblich verbessern werden wir auch die „Alte Züllsdorfer Straße“ in Zwethau. Es wird zügig gebaut! Wir hoffen auf eine schnelle Fertigstellung und damit möchte ich die Anwohner der „Alten Züllsdorfer Straße“, sowie alle Zwethauer zur offiziellen Freigabe am Freitag, 29. November 2019, um 15.00 Uhr recht herzlich einladen! Wir sehen uns!

Herzlichst

Ihr Rene Vetter
Bürgermeister

Mitteilungen/Informationen

Termine Advents- und Weihnachtsmärkte und Konzerte in unserer Gemeinde

Samstag, 30.11.19

14.30 Uhr Weihnachtsmarkt Döbrichau (Lämmel's Hof)

Freitag, 06.12.19

14.00 Uhr 15. Ostelbische Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Beilrode (Ostelbienhalle)

Samstag, 07.12.19

14.30 Uhr Weihnachtsmarkt Dautzschen

Sonntag, 08.12.19

14.00 Uhr Weihnachtsmarkt Beilrode (Altes FFw-Gerätehaus)

Samstag, 14.12.19

16.00 Uhr Adventskonzert Kirche Dautzschen

15.00 Uhr Rosenfelder Adventsfest (Sportplatz)

jeden Sa. u. So. im Dez.

16.00 Uhr 1. Döbrichauer Weihnachtszirkus (auch 25. – 29.12. täglich)

Freitag, 20.12.19

16.00 Uhr Konzert „Weihnachten mit unseren Stars“ u. a. mit Stefan Mross (Ostelbienhalle)

Samstag, 21.12.19

16.00 Uhr Weihnachtlicher Märchenmarkt Beilrode (Jahnstraße)

Sonntag, 22.12.19

15.00 Uhr Weihnachtlicher Mächenmarkt Beilrode (Jahnstraße)

Freitag, 27.12.19

17.00 Uhr Glühweinfest des RCV in Zwethau



Verkehrsteilnehmerschulung

Am Dienstag, 7. Januar findet um 18.30 Uhr in der Aula des Schulzentrums eine Verkehrsteilnehmerschulung statt. Die Schulung wird von der Gebietsverkehrswacht Torgau e. V. durchgeführt und ist kostenlos. Dazu sind alle interessierten Einwohner recht herzlich eingeladen.

Freigabe Alte Züllsdorfer Straße

Am Freitag, 29. November, wird um 15.00 Uhr durch Bürgermeister Rene Vetter, Gemeindeverwaltung, Planungsbüro und bauausführender Firma die Alte Züllsdorfer Straße in Zwethau nach umfangreichen Baumaßnahmen wieder offiziell freigegeben. Alle Anwohner, Zwethauer und interessierte Gäste sind dazu recht herzlich eingeladen!

Zum Vorlesetag



Zum Vorlesetag, am Freitag 15. November, hatte Bürgermeister Rene Vetter viele interessierte junge Zuhörer in der Kinderoase Beilrode. Die Kinder freuten sich sehr darüber und hörten gespannt zu. Eine Zugabe mit einer Extrageschichte gab es natürlich auch!

20-jähriges Bestehen der Band Accord-B.



Zum 20-jährigen Bestehens der Band Accord-B. aus Rosenfeld gratulierte Bürgermeister Rene Vetter am Donnerstag, 14.11.19, recht herzlich Cordula und Hans-Joachim Baß. Spontan stand der Bürgermeister nach dem Artikel in der Torgauer Zeitung vor der Tür von Familie Baß. Accord-B. ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt. Davon zeugen im Proberaum zahlreiche Fotos und Plakate. Eine kleine Einlage von Hans-Joachim Baß mit der E-Gitarre durfte natürlich nicht fehlen! Freuen wir uns auf ihren nächsten Auftritt zum Rosenfelder Adventsfest am 14. Dezember!

Vereine und Verbände

Große und kleine Helfer in der Kinderoase Beilrode



Am Samstag, dem 09.11.2019 fanden sich über 40 Eltern, Erzieher und der Hausmeister in der Kinderoase ein, um bei einem Arbeitseinsatz alles winterfest zu machen. Unterstützt wurden sie von zahlreichen Vorschul- und Hortkindern, die sehr fleißig mithalfen. Viel, viel Laub musste geharkt und auf den Traktanhänger aufgeladen werden. Die Sandkästen wurden geharkt und mit großen Planen abgedeckt und auch die Spielkisten und Bänke fanden im Schuppen ihren Platz. Gemeinsam bauten die Papas das Trampolin ab und schafften es sogar, die neuen Finn-Hütten aufzubauen. Das mitgebrachte Werkzeug war mehr als hilfreich dabei. Außerdem säuberten die Eltern und Kinder die Naturecke und der gesamte Spielplatz sah nach dieser Aktion sehr aufgeräumt aus. Zur Stärkung gab es für alle Helfer Getränke und Bratwurst.

Für die aktive Unterstützung bei unserem Einsatz bedanken wir uns herzlich.

Die Kinder und Erzieher der Kinderoase Beilrode

Ferienkinder mit Karte und Kompass



Die Herbstferien vom 14.10. – 25.10.2019 hielten für uns Kinder viele interessante und sportliche Angebote bereit. Beim Kegeln, Fußballspielen, beim Sport in der Ostelbielhalle und in der Schwimmhalle konnten wir uns gut auspowern.

Etwas ruhiger ging es bei der Herbstbastelei und beim Körbeflechtem im Kinderschutzbund zu, beides bereitete uns richtig Spaß. Auch unsere Spielzeugtage lieben wir sehr, wir brachten uns dazu so manches von zu Hause mit und verbrachten gemeinsam mit unseren Freunden die Ferientage.

Wir schauten Kinofilme in unserer Oase an und ließen uns ganz viel Popcorn schmecken.

Besonders gefielen uns die Ausflüge nach Taura in die Waldscheune. Gemeinsam mit Herrn Naujoks und Tim gingen wir auf Schatzsuche. Sie erklärten uns den Gebrauch von Karte und Kompass, denn im Wald war ein Schatz versteckt. Es war

für uns gar nicht so einfach, den richtigen Weg zu finden. Wir waren sehr aufgeregt und fanden den Schatz, die Waldzeichen aus Stöckchen und Zapfen waren uns eine große Hilfe, wenn der Weg sich teilte. Wir fanden in der Schatzkiste kleine Taschenlampen, Holzlineale, Lupen u. v. m., vielen Dank dafür. In der Waldscheune erklärte uns Herr Naujoks, wie sich Spitzmäuse, Marder und Igel verhalten und wie wir uns selbst vor dem Wolf verhalten sollten, denn ihn gibt es ja nun auch bei uns im Wald.

In der Waldscheune durften Mutige durch den Fuchsbau krabbeln und in den Fühlkisten ertasten, was nicht in den Wald gehört, nämlich Plastik!!

Mit neuem Wissen starten wir nun wieder in unseren Schulalltag.

Die Kinder der Kinderoase Beilrode



Die Ortsgruppe Großtreben

lädt Sie ganz herzlich zu unserer Weihnachtsfeier ein.
Weihnachtszeit schönste Zeit ...

WANN Dienstag, 03.12.2019, 14.00 Uhr
WO Sportlerheim Großtreben



Jedes Jahr zur gleichen Stunde kommt der liebe Weihnachtsmann – ja, er kommt wirklich zu uns! Lassen wir uns überraschen und verbringen einen besinnlichen vorweihnachtlichen Nachmittag.

Herzlich eingeladen sind hierzu alle Interessierte sowie Mitglieder der Ortsgruppe Großtreben

Anzeige

Veranstaltungen und Freizeitgestaltung in nachfolgenden Ortsteilen im Monat Dezember 2019

OT Kreischau

Einmal im Monat gemütliche Kaffeerunde der Senioren im Sportlerheim Kreischau

OT Rosenfeld/Zwethau

Monatlicher Treff der Senioren zur gemütlichen Kaffeerunde im Feuerwehrraum Zwethau

OT Dautzschen/Last

- jeden Dienstag, 14.00 Uhr – gemütliches Kaffeekränzchen der Senioren
 - einmal in der Monatsmitte – Rommee-Abend
 - jeden Donnerstag, 19.00 Uhr – Politischer Stammtisch
- Treffpunkt: Bürgerhaus Dautzschen

OT Großtreben

Jeden Montag:

- 13.00 Uhr Hardanger – Stickerei
- 17.00 Uhr Singekreis „Frohsinn“
- 19.30 Uhr Gymnastik mit Musik und Line Dance

Jeden Mittwoch:

- 18.00 Uhr Gymnastik mit Musik „Fit ab 50“

Jeden Donnerstag:

- 13.30 Uhr Reha-Sport

Ortsgruppe Großtreben der Volkssolidarität 03.12.2019

- 14.00 Uhr Weihnachtsfeier
- Treffpunkt: Sportlerheim Großtreben

Wir lädt ein die Volkssolidarität

Programm des Vorstandes der Ortsgruppe der Volkssolidarität Beilrode

Monat Dezember 2019

Montag, 02.12.2019

14.00 Uhr Skatspiel der Herren

Dienstag, 03.12.2019

15.30 Uhr Osteoporosesport Ostelbienhalle

Mittwoch, 04.12.2019

14.00 Uhr Rommee im Seniorentreff

Donnerstag, 05.12.2019

Rehasport der Gruppen

Freitag, 06.12.2019

Weihnachtsfeier in der Ostelbienhalle

Montag, 09.12.2019

14.00 Uhr Skatspiel der Herren

Dienstag, 10.12.2019

13.30 Uhr Sitztanz nach Musik

Mittwoch, 11.12.2019

14.00 Uhr Rommee im Seniorentreff

Donnerstag, 12.12.2019

Rehasport der Gruppen

Montag, 16.12.2019

14.00 Uhr Skatspiel der Herren

Mittwoch, 18.12.2019

14.00 Uhr Romme im Seniorentreff

Donnerstag, 19.12.2019

Rehasport der Gruppen

Montag, 23.12.2019

14.00 Uhr Skatspiel der Herren

Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern

ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch

ins neue Jahr 2020!



Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Vorstand

Die Narren regieren auch in Beilrode die 5. Jahreszeit

Es ist wieder so weit, der Beilroder Karnevalsclub 1953 e. V. hat die Geschicke in der Gemeinde übernommen und ist damit in seine 67. Saison gestartet.

Pünktlich um 11:11 Uhr am 11.11.2019 stürmte unsere ruhmreiche, nie besiegte und ständig unter Strom stehende Garde unter der straffen Führung von Oberst Stevi von Hilsbusch gemeinsam mit Vertretern des Rosenfelder Carneval Verein in die Gemeinde und erkämpfte sich den großen Schlüssel und damit die Machtübernahme von unserem Bürgermeister René Vetter.



Zuvor fand ein kleiner Umzug gemeinsam mit unserer „Jacqueline“ durch die Straßen Beilrodes statt, um die Anwohner auf die bevorstehende 5. Jahreszeit aufmerksam zu machen. Angekommen im Park, freuten sich alle Mitglieder des BKC, denn es waren bereits viele Schaulustige vor Ort, die Kinder der Kinderoase warteten gespannt auf den großen Moment und auch die Torgauer Zeitung ließ es sich nicht nehmen, die Machtübernahme festzuhalten.

Ein paar Tage später, am Samstag, dem 16.11.2019 öffneten sich die Pforten der Beilroder Ostelbienhalle zur Auftaktveranstaltung des BKC. Zum Programm des Abends gehörten der neue Marschtanz der Funken und Gardisten, die Mottoverkündigung in Form eines Programtteils der Funken und Gardisten, die Musterung unserer neuen Führungsspitze, die sich ja nun schon ein Jahr bewährt hat und selbstverständlich die Eröffnung der Kussfreiheit. Natürlich durfte auch die Kapelle Blitzeblau im Programm des BKC nicht fehlen, in diesem Jahr sogar mit Unterstützung der Sportredakteurin Eileen Jack. Der große Höhepunkt des Abends war wie in jedem Jahr die Wahl des Prinz Karneval. Vermutungen und Spekulationen standen im Raum, jedoch hat es sich der Hohe Rat nicht leicht gemacht, aus den vielen Bewerbungen ein passendes Prinzenpaar auszuwählen.

Unzählige positive Eigenschaften wurden aufgezählt, Pro und Contra abgewogen, bis es dann kurz vor Mitternacht soweit war und die Entscheidung verkündet wurde. Die 67. Saison steht damit unter der Regentschaft von Prinz Stephan I. & seiner Lieblichkeit Katharina II. Wir gratulieren den Beiden herzlich zu dieser gewonnenen Wahl und freuen uns schon jetzt auf eine wunderschöne gemeinsame Zeit mit unserem Prinzenpaar. Nach der Wahl unserer Majestäten wurde dann zur Musik von DJ Keule und DJ Zahsi in der gut gefüllten Ostelbienhalle bis in die frühen Morgenstunden ausgelassen getanzt und gefeiert. Ein großes Dankeschön möchten wir auch an dieser Stelle an all unsere treuen Fans richten, die an diesem Abend den Weg in die Ostelbienhalle gefunden haben und mit uns diesen wunderschönen närrischen Auftakt feierten.

Während die Vorbereitungen für das neue Programm auf Hochtouren laufen, können Sie ab dem **1. Januar** wieder die heiß begehrten Karten für unsere Veranstaltungen unter der Nummer 0173 9592262 ergattern. Darüber hinaus findet zusätzlich an den Freitagen im Januar ein Kartenvorverkauf von 18:00 - 19:00 Uhr im Vereinshaus des BKC (ehemals Schluckspecht) statt.

Die Veranstaltungen der 67. Saison:

- 01.02.20 ab 10:00 Uhr Zempfern**
- 08.02.20 19:67 Uhr Prunksitzung**
- 15.02.20 14:30 Uhr Kinderfasching**
- 16.02.20 14:00 Uhr Seniorenfasching**
- 20.02.20 19:67 Uhr Weiberfastnacht Motto: „Neonparty“**

22.02.20 19:67 Uhr Hauptabend
24.02.20 19:67 Uhr Rosenmontag

Alle Veranstaltungen finden in der Beilroder Ostelbienhalle statt.
 Mit Schwung – hinein!

Christina Teut
 Beilroder Karnevalsclub 1953 e. V.



Martinsumzug mit zahlreichen Besuchern

Am 08.11.2019 feierten die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Käferparadies“ Dautzchen traditionell ihr Martinsfest.

Die mit vielen Lichtern geschmückte Kindertagesstätte lud an diesem Tag viele Besucher nach Dautzchen ein.

Gegen 17 Uhr begann das kleine Programm, welches Frau Hube mit ihren Kindern einstudiert hatte.

Nachdem die Martinsbrezeln geteilt waren und alle Kinder sich gestärkt hatten, wartete der Spielmannzug aus Jessen vor dem Kindergarten und lud zum Umzug ein. Mit schwungvollen Märschen gespielt von den „Schwarzen Elstern“ leuchteten die Lampions und die Kinderaugen beim Umzug durch Dautzchen.

Am Bürgerhaus wartete dann die Feuerwehr auf uns und sorgte für das leibliche Wohl und dem gemütlichen Ausklang mit Bratwürstchen, Kinderpunsch und Knüppelkuchen.



Der Spielmannzug spielte dazu noch einige Ständchen mit Trommeln, Flöten und Hörnern.

Im Namen aller Kinder, Erzieher und Eltern danken wir allen Sponsoren, Helfern und vor allem der Feuerwehr für die tolle Unterstützung.

Wir freuen uns sehr, dass die Teilnehmerzahlen jedes Jahr steigen.

Weiter so wir freuen uns auf euch!

Die Kinder und Erzieher der Kita „Käferparadies“ Dautzchen

„Bisonlauf“ gut besucht!

51 Mädchen und Jungen der Kinderoase Beilrode folgten der Einladung zum diesjährigen „Bisonlauf“.

Lautstark wurde jeder Läufer in der Ostelbienhalle in Beilrode angefeuert.

Als Dank für die gezeigten Laufleistungen erhielt jeder Läufer eine „Bison“ Erinnerungsmedaille.

Für die Erstplatzierten jeder Klasse gibt es vom Projektleiter Frank Seemann eine Überraschung nachgereicht.

Die Sieger in ihren Schulklassen: Lena Förster; Ben Köllner; Julius Brenner; Leonie Schnepf; Nick Labitzke; Annalina Kretzschmar sowie Lukas Förster.

Herzlichen Glückwunsch!





Es können sich noch Kids am „Bisonsport“ (Staffelspiele „mach mit bleib fit und Hallenfußball), freitags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr in der Ostelbienhalle Beilrode anmelden.

Telefon: 0172 8503773

Fünfzehnter Dautzschener Weihnachtsmarkt

Weihnachtsmarkt ist aufgebaut,
Zuckerhäuschen, wo man schaut.
Lichter zart mit warmen Schein,
Dringen in die Herzen ein.
Atmosphäre, die man kennt,
Stiller Zauber im Advent.

Am 07. Dezember 2018 lädt der
Dorfelub „Dautzsehen lebt“ und die Kirchengemeinde
zum fünfzehnten Dautzschener Weihnachtsmarkt ein.

14:30 Uhr Wir eröffnen den Weihnachtsmarkt in der Kirche durch
weihnachtliche Klänge unserer Orgel
und den Kindern aus dem Kindergarten „Käferparadies“.

18:00 Uhr Wir erwarten den Weihnachtsmann in der Kutsche.

Bummeln Sie über unseren Weihnachtsmarkt
und entdecken Sie die eine oder andere Überraschung.

Wir wünschen Euch viel Spaß
beim Bummeln und eine
schöne Adventszeit.

Euer Dorfelub
„Dautzsehen lebt“



16. Beilroder Weihnachtsmarkt

14:00 Uhr traditionelle Tombola

15:00 Uhr Kapelle „Blitze Blau“

15:30 Uhr kommt „Der Weihnachtsmann“

Kinderbasteln

selbst gebackener Kuchen,
Waffeln und frischer Kaffee,
heißer Glühwein,
Leckerer vom Grill

Am 2. Advent
den 08.12.2019
ab 14.00 Uhr
an der alten
Feuerwehr



Herzlichen Glückwunsch unseren Geburtstagskindern

Dezember

- 03.12. Karl-Heinz Jage
- 05.12. Bernd Stein
- 09.12. Benito Körprich
- 10.12. Paul Langer
- 11.12. Jannik Zweigler
- 11.12. Maurice Paul
- 13.12. Kevin Komitsch
- 17.12. Roman Schmidt
- 18.12. Tizian Müller
- 23.12. Theo Heft
- 24.12. Eric Möbius
- 28.12. John Modro
- 28.12. Franziska Alex
- 28.12. Felix Treichel
- 30.12. René Herrmann
- 30.12. Stephan Damm



Blutspender beweisen nicht nur Solidarität, sondern auch ein hohes Maß an Mitgefühl für andere Menschen. Sie leben Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein vor – und fast jeder kann es nachmachen. Denn nur gemeinsam mit Menschen, die soziale Verantwortung übernehmen, kann die Blutversorgung in Deutschland auch langfristig sichergestellt werden. Gerade in der Advents- und Weihnachtszeit, in der viele Menschen mit Spenden Gutes tun, hat eine lebensrettende Blutspende eine ganz besondere Bedeutung, denn die nur kurz haltbaren Blutpräparate müssen für Patienten auch an Feiertagen zur Verfügung stehen.

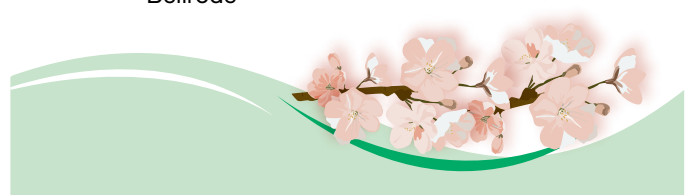
Zusätzlich zu den regulären Spendeterminen im Dezember bietet das DRK deshalb rund um Weihnachten und den Jahreswechsel an einigen Spendeorten Sonder-Blutspendetermine an, so zum Beispiel am zweiten Weihnachtstag.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht: am Montag, 30.12.2019, zwischen 15:30 und 18:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Beilrode, Bahnhofstr. 1a.

Gratulationen

Wir gratulieren recht herzlich

- | | | |
|------------|--|--------------------|
| 02.12.2019 | Frau Christa Schneider
OT Döbrichau | zum 80. Geburtstag |
| 05.12.2019 | Frau Adelheid Rathsack
OT Döbrichau | zum 85. Geburtstag |
| 11.12.2019 | Frau Inge Berndt
Beilrode | zum 80. Geburtstag |
| 11.12.2019 | Frau Christa Frank
OT Rosenfeld | zum 75. Geburtstag |
| 11.12.2019 | Herrn Helmut Rucks
OT Zwethau | zum 80. Geburtstag |
| 22.12.2019 | Frau Ursula Bönisch
Beilrode | zum 80. Geburtstag |
| 25.12.2019 | Herrn Bernd Münch
OT Zwethau | zum 70. Geburtstag |
| 29.12.2019 | Herrn Klaus Schröter
Beilrode | zum 80. Geburtstag |
| 30.12.2019 | Frau Erika Altermann
Beilrode | zum 70. Geburtstag |



Anzeige



Allen Mitgliedern, Freunden, Partnern und Sponsoren unseres Vereins sagen wir danke für die vertraute Zusammenarbeit und wertvolle Unterstützung.

Wir wünschen fröhliche und erholsame Weihnachtsfeiertage im Kreise ihrer Familie, viel Glück und Gesundheit.

Der Vorstand des FSV Beilrode 09

Presseinformation

**Zu Weihnachten
Lebensretter werden**



**DRK ruft zum Jahreswechsel wieder
zum Blutspenden auf**

